

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 10. Februar.

U m t l i c h e s.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Veranlagungslisten der Klassensteuer für 1847 von der Königl. Regierung approbirt eingegangen sind. Es sind darnach auch die Duplikate der einzelnen Veranlagungslisten revidirt, resp. berichtigt und festgestellt worden, und diese Duplikate nun schleunigst von dem Landraths-Amte abzuholen.

Die resp. Orts- und Veranlagungs-Behörden haben die abgeholtten Duplikate ohne Verzug zugleich mit gegenwärtiger Kreisblattverfügung während der nächsten 10 Tage zu Jedermanns Einsicht in ihren Geschäftslokalen auszulegen, so wie überhaupt dafür zu sorgen, daß den Contribuenten ihre Klassensteuer-Ansätze gehörig bekannt werden. Nicht minder haben sie dahin Einrichtung zu treffen, daß die Klassensteuer durchgehends, mit den übrigen Königl. Gefällen zusammen, bis zum 10. Tage eines jeden Monats zur hiesigen Königl. Kreis-Steuerkasse prompt und vollständig abgeführt werde. Unterlassungen hierunter würden das Landraths-Amte in die Nothwendigkeit versetzen, zu den über die Einziehung und Abführung der Steuern vorgeschriebenen Maaßnahmen schreiten, das heißt verfassungsgemäße Executionsmittel ergreifen zu müssen.

Was die Reklamationen gegen die veranlagten Klassensteuersätze anlangt, so haben die Ortsbehörden solche zunächst zu prüfen, und alle offenbar unbegründete Ansprüche auf Ermäßigung unter angemessener Belehrung zurückzuweisen, damit nicht ohne Grund Schreiberei entstehe. Die zu bevormortenden oder doch nicht vorweg zurückzuweisenden Ermäßigungs-Anträge aber haben sie, in solche Gesuche oder Nachweisungen zusammengefaßt, die der Vorschrift auf Seite 65 des Amtsblatts 1830 entsprechen, und von ihrem eigenen Gutachten begleitet (wenn nicht desfalls höhern Orts noch ein anderer Termin bekannt gemacht wird) bis spätestens

zum 31. März 1847.

an hiesiges Landraths-Amte einzureichen. Später eingehende, oder nicht nach jener Amtsblatt-Verfügung angefertigte Reklamationen würden nicht in Betracht gezogen werden. Uebrigens versteht sich wieder, daß die veranlagten Steuersätze von den Reklamanten so lange fortentrichtet werden müssen, bis ihnen